

Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen

vom (für die Vorlage an den GSR)

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie Art. 25 lit. c in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt die folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Als Spielgruppen im Sinne dieser Verordnung gelten konstante Gruppen von acht bis zehn Kleinkindern ab drei Jahren bis zum Kindertarteneintritt, welche sich zwei bis drei Stunden ein- bis dreimal pro Woche zum Spielen treffen. Geltungsbereich

² Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen.

II. Grundsätze

Art. 2

¹ Mit der Subventionierung der Spielgruppen soll eine präventive Funktion im Sinne einer Betreuung und Förderung der Sozialisierung von Kleinkindern im Vorschulbereich wahrgenommen werden. Dies soll durch altersgerechte Spielformen und gezielte Beschäftigung erreicht werden. Zweck

² Spielgruppen erweitern dem Kind die Begegnungs- und Erfahrungswelt. Sie bewirken nicht in erster Linie eine zeitliche Entlastung der Eltern.

³ Durch die Beiträge soll möglichst vielen Kleinkindern der freiwillige Besuch einer Spielgruppe ermöglicht werden.

681.1 Spielgruppenverordnung

Art. 3
Aufgaben der Stadt Die Stadt Schaffhausen unterstützt die von ihr anerkannten Spielgruppen mit finanziellen Beiträgen an die Infrastrukturkosten und sie kann ihnen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Art. 4
Anforderung an die Betreuungsperson Um von der Stadt Schaffhausen unterstützt zu werden, hat die Betreuungsperson nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung als Spielgruppenleiterin bzw. Spielgruppenleiter oder eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat.

III. Das Subventionsmodell

Art. 5
Grundsätze ¹ Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung beantragen, haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.
² Eine Subventionierung steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.
³ Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Subventionen.

Art. 6
Kostendach Das Kostendach für die Subventionierung besteht in einem jährlich wiederkehrenden Betrag von insgesamt Fr. 60'000.--.

Art. 7
Höhe der Beiträge ¹ Der Subventionsbeitrag richtet sich nach der Höhe der effektiven Infrastrukturkosten und beträgt
a) maximal Fr. 5'000.-- pro Jahr für den Spielgruppenbetrieb an zwei Halbtagen oder
b) maximal Fr. 3'000.-- pro Jahr für einen Spielgruppenbetrieb an einem Halbtag.
² Es werden nur ausgewiesene Kosten vergütet.

IV. Verfahren

Art. 8
Zuständigkeit Der Antrag auf Subventionen ist schriftlich an die Referentin oder den Referenten für Bildung und Betreuung zu richten.

Art. 9

Der Antrag auf Subventionen muss folgende Elemente enthalten:

Inhalt des
Antrages auf
Subventionen

- a) Pädagogisches Konzept, welches die Grundsätze und die Ziele festhält;
- b) Betriebskonzept u.a. mit Stellen- und Belegungsplan, Gruppengrösse, Nachweis geeigneter Räumlichkeiten;
- c) Budget und Jahresrechnung;
- d) Nachweis des Bedarfs an Subventionen;
- e) Rechte und Pflichten der Eltern.
- f) Nachweis über die Ausbildung als Spielgruppenleiterin bzw. als Spielgruppenleiter oder einer andern gleichwertigen Aus- bzw. Weiterbildung

Art. 10

Wird einem Antrag stattgegeben, ist zwischen der betreffenden Spielgruppe und der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in welcher folgende Punkte zu regeln sind:

Leistungsvereinbarung

- a) Bezeichnung der Vertragsparteien;
- b) Umfang der Leistungserbringung der Spielgruppe;
- c) Beginn und Dauer der Subventionsleistung sowie
- d) Höhe der gesprochenen Subvention.

V. Schlussbestimmungen**Art. 11**

Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung fest.

In-Kraft-Treten